

Preisverordnung Nr. 50.

Verordnung über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen.

Vom 30. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Erhöhung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung (GBl. S. 288) wird verordnet:

§ 1

Die Preisordnung Nr. 39 vom 1. Juli 1947 über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen, (PrVOBl. 1948 S. 108) wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise sind Festpreise und betragen für

- a) Raps und Rübsen (bei 12% Wassergehalt)
564,55 DM je 1000 kg,
- b) Mohn (bei 9% Wassergehalt)
1009,80 DM je 1000 kg

bei einem Schwarzbesatz bis zu 1%, netto Kasse, ausschließlich Säcke, frei Lager des Erfassungsbetriebes.“

2. Im § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 sind die Worte „gern. Ziffer 23 des Befehls Nr. 60 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 13. März 1947“ zu streichen.

3. Im § 1 Abs. 3 letzter Satz und § 6 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „auf die Pflichtabgabemenge anzurechnende“ gestrichen.

4. Der § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verkaufspreis der Erfassungsbetriebe für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 12% und für Mohn mit einem Wassergehalt von 9%, beides mit einem Schwarzbesatz bis zu 1%, beträgt bei Lieferung vom Erzeuger unmittelbar an den Abnehmer des Erfassungsbetriebes

- für Raps und Rübsen .. 574,10 DM je 1000 kg,
- „ Mohn 1025,22 DM je 1000 kg.

(2) Der Verkaufspreis der Erfassungsbetriebe für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 12% und für Mohn mit einem Wassergehalt von 9%, beides mit einem Schwarzbesatz bis zu 1%, beträgt bei Lieferung vom Lager der Erfassungsbetriebe

- für Raps und Rübsen .. 581,15 DM je 1000 kg,
- „ Mohn 1033,72 DM je 1000 kg.

Eine Lieferung vom Lager liegt nur dann vor, wenn der Erfassungsbetrieb die von Erzeugern angelieferten und über Lager genommenen Einzelpartien mit den Erzeugern auf Grund des bei Eingang auf dem Erfassungslager ermittelten Gewichtes unter Berücksichtigung des Wassergehaltes, Schwarzbesatzes und der Ölsaatenbeimischungen abgerechnet hat und diese Partien als geschlossene Partie weiter liefert.“

5. § 3 wird gestrichen.

6. § 4 erhält die Bezeichnung § 3.

7. In dem neuen § 3 sind in den Abs. 1 und 2 die Worte „Tabellen I bis III“ zu ändern in die Worte „Tabellen I bis II“.

8. Im neuen § 3 Abs. 3 sind die Worte: „und des § 3“ zu streichen.

9. Es wird ein neuer § 4 mit folgender Fassung gebildet:

„Trocknungskosten für Industrieölsaaten

Die für den Wirtschaftsablauf notwendige Inanspruchnahme von Trocknungsanstalten und Zwischenlagern darf nur auf Kosten der Extraktionsölmühlen durchgeführt werden. Hierbei können je t Ölsaaten folgende Kostensätze berechnet werden:

- a) Grundgebühr für die Trocknung 3,40 DM,
- b) für die ersten 4% je 0,75DM,
- c) für jedes weitere Prozent Wasserentzug 0,55 DM,
- d) Überlagernahme 4,— DM,
- e) Reinigung 1,50 DM,
- f) Lagergeld für die ersten angefangenen 30 Tage..... 1,— DM.“

10. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise sind Festpreise und betragen für

- 1. Leinsaat (bei 12% Wassergehalt)
572,—DM je 1000 kg,
- 2. Senfsamen (bei 12% Wassergehalt)
563,75DM je 1000kg,
- 3. Sonnenblumenkerne und Leindotter
(bei 12% Wassergehalt) 336,60 DM je 1000 kg

bei einem Schwarzbesatz bis zu 1%, netto Kasse, ausschließlich Säcke, frei Lager des Erfassungsbetriebes.“

11. § 7 erhält folgende Fassung:

„Handelsspannen

Sind bei der Lieferung sonstiger Ölsaaten ein oder mehrere Händler eingeschaltet, so darf die gesamte Handelsspanne

- für Leinsaat 13,— DM je 1000 kg,
 - für Senfsamen 20,50 DM je 1000kg
- nicht überschreiten.“

12. § 8 erhält folgende Fassung:

„Qualitätsbestimmungen

Bezüglich der Qualitätsbestimmungen gelten die jeweiligen Vorschriften über die Pflichtablieferung.“

13. Anlage 1, Tabelle I und II, sowie Anlage 2, Tabelle I und II, erhalten die aus einer vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Durchführungsbestimmung ersichtliche Fassung.